

Neues Urheberrecht

Autor(en): **Sievi, Sven**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **66 (1993)**

Heft [6]

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-852226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Urheberrecht

Sven Sievi

Am 1. Juli 1993 ist das neue Bundesgesetz über das Urheberrecht (URG) in Kraft getreten. Das neue Recht bringt einen verbesserten Rechtsschutz für die Urheber, aber auch für die Interpreten. Dies bedeutet, dass die Nutzer von Urheberrechten vermehrt belastet werden. Mit dieser Darstellung wollen wir Ihnen einige für Sie bedeutende Normen dieses neuen Rechts vorstellen:

Zur Verwendung von Literatur, Tonträgern und Videos im Schulunterricht

Nach dem neuen URG ist die direkte Wiedergabe von Werken im Unterricht (z. B. Vorlesen eines Buches, Herumreichen einer Zeitschrift, Abspielen einer Schallplatte, einer CD, einer Tonband- oder Videokassette) ohne weiteres zulässig. Ebenso ist das auszugsweise Kopieren von Werken (z. B. Fotokopieren aus Büchern und Zeitschriften, Aufnahme einzelner Lieder oder Sequenzen ab einer Schallplatte, einer CD oder einer Tonbandkassette, die Aufnahme von Teilen von Fernsehsendungen auf Videokassetten) gestattet. Nicht gestattet hingegen ist das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen von Wer-

ken, die im Handel käuflich sind (z. B. Fotokopieren einer ganzen Buchausgabe, Aufnahme einer ganzen Schallplatte, CD oder Tonbandkassette auf eine leere Tonbandkassette, vollständige Aufnahme eines am Fernsehen gezeigten, im Handel käuflichen Spielfilms auf eine leere Videokassette).

Weitere Regelungen

Im folgenden möchten wir Ihnen ein paar weitere, im Blick auf Ihre unternehmerische Tätigkeit, interessante Regelungen des neuen Urheberrechts kurz vorstellen:

- In Art. 25 URG wird festgehalten, dass veröffentlichte Werke grundsätzlich zitiert werden dürfen. Dabei müssen jedoch das Zitat als solches und die Quelle bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.
- Für die Verwendung einer Chor-, Orchester- oder Bühnenaufnahme ist gemäss Art. 34 URG die Zustimmung folgender Personen erforderlich: der Solisten, des Dirigenten, des Regisseurs, der Vertretung der mitwirkenden Künstlergruppe oder, wenn eine solche nicht besteht, des Leiters der Gruppe.
- Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie herstellen; diese Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden (Art. 24 Abs. 2 URG).